



Testamente
können
helfen

Liebe Leserin, lieber Leser,

zu den schweren Entscheidungen, die Menschen zu treffen haben, gehört die Verfügung über das, was man vererben möchte. Was soll aus dem werden, was erworben und gespart wurde? Was geschieht mit dem, was ich erarbeitet habe und wozu nicht selten der Grundstein gelegt wurde in Zeiten, in denen das Leben noch so ganz anders war und das Geld einen anderen Wert hatte als heute? Aber während sich das Kind, das in das Leben eintritt, nicht aussuchen kann, in welche wirtschaftlichen Verhältnisse es hineinkommt, kann sich der Mensch vor seinem Lebensabschluss sehr wohl Gedanken darüber machen, wem er über den Tod hinaus helfen möchte und wem er das anvertraut, was zur Sicherung des eigenen Alters oder der Familie dann nicht mehr gebraucht wird.



Das Testament eines Verstorbenen ist der „Spiegel des Lebenden“, hat einmal jemand gesagt, und „es soll so sein, dass es zu meinen Idealen passt und vor allem zu meinen Wurzeln, aus denen ich gelebt habe, und zu meinem Glauben. Ein Testament soll vor Gott, vor anderen Menschen und vor meinem Gewissen in Ordnung sein, denn es soll nicht wie Sand zerrinnen, was doch ein Ertrag eines Lebens war.“

Viele Menschen haben bei dieser Entscheidung auch an die gedacht, die benachteiligt sind. Behinderte und kranke Menschen und solche, die sich in oft bedrängender Not befinden, sind auf die Hilfe derjenigen angewiesen, die ihre Verantwortung auch über den Tod hinaus für sie wahrnehmen wollen.

Der Ev. Gemeinschaftsverband Pfalz e.V. (EGVPfalz)

Unsere Grundlage

Grundlage und Richtschnur unserer Arbeit ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testamentes. Wir wissen uns den reformatorischen Bekenntnissen sowie dem Pietismus und der Erweckungsbewegung verpflichtet. Wir verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und sind berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Unsere Geschichte

Unsere Wurzeln reichen zurück in die Zeit des innerkirchlichen Pietismus und der Erweckungsbewegung des 18. und frühen 19. Jahrhunderts.

Repräsentanten dieser Bewegungen sind u.a.: Philipp Jakob Spener, N.L. Graf von Zinzendorf. Deren Impulse wurden in der Pfalz von Pfarrern der Protestantischen Landeskirche aufgenommen und weitergeführt.

1875 wurde der Pfälzische Evangelische Verein für Innere Mission e.V. gegründet, 1995 wurde dessen Name geändert in Evangelischer Gemeinschaftsverband Pfalz e.V.

Wir wollen

Menschen das Evangelium von Jesus Christus bezeugen und sie zum lebendigen Glauben an ihn ermutigen; Hilfe zur christlichen Lebensführung geben und zur Mitarbeit in den Gemeinschaften und Stadtmissionen befähigen; zur Ausbreitung des Evangeliums in aller Welt beitragen; aus dem Evangelium begründete sozialdiakonische Verantwortung wahrnehmen.

Vererben, aber wie?

Jeder macht sich irgendwann Gedanken darüber, ob ein Testament sinnvoll ist oder nicht. Vielleicht haben Sie auch schon einmal in der eigenen Familie oder im Freundeskreis miterlebt, wie Erbstreitigkeiten Familienbeziehungen und Freundschaften in Mitleidenschaft gezogen haben.

Das muss nicht sein, wenn Sie sich schon frühzeitig mit dem Thema „Erben und Vererben“ auseinandersetzen. Es können Lebensumstände eintreten, in denen es von großer Hilfe ist, wenn Sie Ihren Nachlass geregelt haben.



Wer kein Testament macht, überlässt die Erbfolge dem Gesetz. Bei Ehepartnern erbt der/die Überlebende dann unter Umständen nicht alles. So erben die Kinder mit oder, wenn keine vorhanden sind, andere Verwandte. Vielleicht werden Sie auch von Menschen beerbt, denen Sie gar nichts hinterlassen wollten. Für den überlebenden Ehegatten kann das nicht vorhersehbare Folgen haben.

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie keine besonderen Vorkehrungen treffen, erben zunächst die Erben erster Ordnung. Dazu gehören nur Ihre direkten Abkömmlinge, also Ihre Kinder, Enkel und Urenkel. Wenn Sie verheiratet sind und Kinder haben, erben also neben dem überlebenden Ehepartner zunächst Ihre Kinder die Hälfte Ihres Nachlasses, und zwar zu je gleichen Teilen. Enkel und Urenkel sind dann vom Erbe ausgeschlossen.

Sollte eines Ihrer Kinder bereits verstorben sein, erben stellvertretend dessen Kinder, also Ihre Enkel. Adoptivkinder und nichteheliche Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt. Der Ehegatte erhält die übrige Hälfte des Erbes, wenn Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben. Diese liegt immer vor, wenn die Eheleute keinen anderen Güterstand (Beispiel: Gütertrennung) in einem Ehevertrag vereinbart haben.

Haben Sie keine Kinder, stehen dem Ehegatten drei Viertel des Vermögens zu. Das restliche Viertel geht an die Verwandten zweiter Ordnung. Das sind zunächst Ihre Eltern, in der weiteren Erbfolge Ihre Geschwister, Nichten, Neffen, Großnichten, Großneffen. Diese Regelungen treffen ebenfalls nur zu, wenn Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben.

Wenn Sie Gütertrennung vereinbart haben, erben der Ehegatte und die Kinder zu gleichen Teilen. Das bedeutet bei Eltern und zwei Kindern, dass der überlebende Ehegatte und die beiden Kinder je ein Drittel erben, bei drei Kindern jeder ein Viertel usw.

Falls Sie in nichtehelicher Gemeinschaft leben, erbt die/der Überlebende ohne entsprechendes Testament überhaupt nichts. Kann das für Sie zuständige Nachlassgericht keinen Erben ermitteln, so ist der Staat als so genannter Fiskus letzter Erbe kraft Gesetzes.

Der Pflichtteil

Auch ein von Ihnen errichtetes Testament kann den Pflichtteilsanspruch nicht ausschließen. Der Gesetzgeber sichert Ihren nächsten Angehörigen, also Ehepartner, Eltern, Kindern und Enkeln (falls

Kinder vorverstorben sind), einen Pflichtteil zu. Diese erhalten einen Geldanspruch gegen den/die Erben in Höhe des halben Wertes ihres gesetzlichen Erbteils.

Das eigenhändige Testament

Ein rechtsgültiges Testament können Sie zu Hause selbst errichten. Damit es wirksam werden kann, müssen Sie einige Formvorschriften beachten:

Das Testament muss vollständig mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben sein und Ort und Datum der Errichtung enthalten.

Wo Sie Ihr Testament aufbewahren, bleibt grundsätzlich Ihnen überlassen. Sie sollten jedoch bedenken, dass immer die Gefahr des Verlustes besteht. Besser als bei Ihnen zu Hause ist das Dokument bei Ihrem zuständigen Nachlassgericht (Amtsgericht) aufbewahrt.

Falls Sie das Testament zu Hause verwahren, sollten Sie einer Person Ihres Vertrauens den Aufbewahrungsort mitteilen. Nur so ist gewährleistet, dass es nach Ihrem Tod auch gefunden und Ihr Wille befolgt wird.

Bei der Abfassung des Textes sollten Sie auf klare Formulierungen und auf Eindeutigkeit achten!

Das notarielle Testament

Vielleicht möchten Sie doch lieber fachlichen Rat in Anspruch nehmen. In diesem Fall können Sie sich an einen Notar wenden, der Ihnen hilft, Ihren letzten Willen rechtlich und formal verbindlich festzulegen.

Der Notar bestätigt darüber hinaus im Testament Ihre Testierfähigkeit.

Ein notarielles Testament ist deshalb mit der Begründung der Geschäftsunfähigkeit nur sehr schwer anfechtbar.

Außerdem gewährt die notarielle Beurkundung noch größere Sicherheit gegen eine Fälschung des Testamentes.

Der Notar sorgt für eine zuverlässige Verwahrung Ihres Testamentes beim Nachlassgericht.

Dadurch ist sichergestellt, dass die Urkunde nach Ihrem Tod aufgefunden wird, alle Erben benachrichtigt und Fälschungen ausgeschlossen werden.

Dies ist besonders wichtig, wenn Sie Ihr Vermögen einer Einrichtung oder einer Institution, wie zum Beispiel dem EGVPfalz, vererben wollen.

Beim notariellen Testament entstehen Gebühren, die sich am Wert des zu vererbenden Vermögens orientieren.

Die einmaligen Kosten für die amtliche Verwahrung des Testamentes betragen ein Viertel der Notar Gebühren und sind nach der Abgabe zur Verwahrung auf Anforderung zu entrichten.

Der Erbvertrag

Einen Erbvertrag können Sie mit dem von Ihnen bestimmten Erben schließen. Anders als beim Testament ist bei dieser Vertragsform Ihr letzter Wille nicht einseitig änderbar.

Sie sind an den Vertrag gebunden.

Der Erbvertrag wird dann gewählt, wenn es sinnvoll ist, den Erben unwiderruflich zu bestimmen, z. B. wenn ein Unternehmer einem seiner Kinder sein Geschäft vererben möchte. Der Sohn oder die

Tochter wird nur dann das Geschäft übernehmen wollen, wenn ein Erbvertrag die Erbfolge festlegt. In einem Erbvertrag können Sie z. B. aber auch mit Ihrem Ehepartner vereinbaren, dass eine andere Person oder Institution Erbe oder Vermächtnisnehmer wird.

Ein Erbvertrag muss vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Beteiligten geschlossen werden.

Die Schenkung

Sie können die Vermögensnachfolge auch durch eine Schenkung regeln.

Es gibt drei Varianten:

- a. Sie vollziehen die Schenkung sofort.
- b. Sie versprechen zu Ihren Lebzeiten, dass Ihr Nachlass oder einzelne Gegenstände daraus einer bestimmten Person geschenkt werden unter der Bedingung, dass der Beschenkte (= Erbe) den Schenker (= Erblasser) überlebt. Diese Schenkung auf den Todesfall muss vor einem Notar beurkundet und vor dem Tod des Erblassers von dem Beschenkten angenommen werden.
- c. Sie verfügen unter Lebenden auf den Todesfall. Sie können zum Beispiel Ihr Sparkonto oder Depot einer beliebigen Person oder Organisation in der Weise zuwenden, dass Sie mit Ihrer Bank einen Vertrag zugunsten dieser Person auf den Zeitpunkt Ihres Todes abschließen und so das Guthaben dieser Person/Organisation schenken. Die Geldinstitute haben entsprechende Formulare (Vertrag zugunsten Dritter) vorliegen. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig. Ein Vertrag zugunsten Dritter sollte vom Begünstigten durch Unterschrift angenommen werden, weil er sonst durch einen Erben widerrufen werden kann.

Das Vermächtnis

Haben Sie den Wunsch, bestimmten Personen oder Organisationen einzelne Vermögensgegenstände oder bestimmte Geldsummen zuzuwenden, können Sie ein Vermächtnis aussetzen.

Im Testament muss klar bezeichnet sein, wer was bekommen soll. Das Patenkind erhält zum Beispiel das Armband, die Schwester einen Geldbetrag.

Diese Form des Vererbens eignet sich besonders gut, wenn man einer Institution oder Organisation einen bestimmten Teil seines Vermögens zukommen lassen will, ohne sie als Erbin einzusetzen.

Das kann ein bestimmter Geldbetrag, ein bestimmtes Bankguthaben, eine Immobilie oder ein bestimmter Anteil vom Nachlass sein. Vermächtnisnehmer haben einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses gegenüber den Erben.

Der Widerruf

Ihr Testament können Sie zu jedem Zeitpunkt ändern oder ganz aufheben durch ein neues Testament, durch Vernichtung oder durch einen Ungültigkeitsvermerk.

Ein handschriftliches Testament in amtlicher Verwahrung wird mit der Herausgabe nicht gleichzeitig auch ungültig. In diesem Fall müssen Sie einen Ungültigkeitsvermerk über dem Text anbringen oder es vernichten. Auch bei der Errichtung eines neuen Testamentes ist es ratsam, frühere testamentarische Verfügungen zu widerrufen. Damit beugt man Unklarheiten vor.

Ein notarielles Testament wird schon durch die Herausgabe aus der amtlichen Verwahrung an den Testierenden ungültig.

Ein Ehegattentestament kann nur gemeinsam aufgehoben werden. Beabsichtigt einer der Ehegatten, allein ein gemeinschaftliches wechselbezügliches Testament zu Lebzeiten zu widerrufen, so kann dies nur in der Form einer notariellen Beurkundung erfolgen.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Bei der Berechnung der Erbschaftssteuer spielen eine Rolle: -die Höhe der Erbschaft -die Steuerklasse -die Freibeträge der Erben.

Gemeinnützige Organisationen sind grundsätzlich von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Dies gilt in vollem Umfang auch für den EGVPfalz.

Die Testamentsvollstreckung

Sie können auch Testamentsvollstreckung anordnen und einen Testamentsvollstrecker benennen. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn eine Vielzahl von Erben oder Vermächtnisnehmern am Nachlass beteiligt ist.

Der Testamentsvollstrecker, der dann vom Gericht eingesetzt wird, hat die Aufgabe, Ihre letztwilligen Verfügungen auszuführen, den Nachlass zu verwalten, zum Beispiel Beerdigungs- und Grabpflegekosten zu begleichen und zu gegebener Zeit den Nachlass unter den Erben zu verteilen. Jede Person Ihres Vertrauens kann diese Aufgabe übernehmen.

Der Testamentsvollstrecker ist verpflichtet, den Erben Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

Vorkehrungen für den Todesfall

Erst nach erfolgter Testamentseröffnung durch das Amtsgericht (frühestens vier Wochen nach Eintritt des Erbfalls) kann der Erbe oder ein Testamentsvollstrecker mit der Nachlassabwicklung beginnen.

Dazu gehören unter anderem Wohnungskündigung, Haushaltsauflösung, Bezahlung der Nachlassverbindlichkeiten, Kontenauflösung, Vermächtniserfüllung usw.

Der zuvor genannte Zeitrahmen gilt jedoch nur bei einem öffentlichen (notariellen) Testament. Beim privatschriftlichen (handschriftlichen) Testament muss zuvor ein Erbschein beantragt werden.

Deshalb raten wir Ihnen, die direkte Sterbefallregelung mit einem Bestattungsunternehmen an Ihrem Wohnort zu vereinbaren.

Das Unternehmen regelt dann alle notwendigen Formalitäten, wie zum Beispiel die Meldung an das Standesamt, den Rententräger, die Krankenkasse usw.

Darüber hinaus können Sie das Unternehmen auch damit beauftragen, den oder die Erben zu benachrichtigen sowie andere Ihnen nahe stehende Menschen oder Organisationen. Außerdem können Sie durch eine entsprechende Vorsorgeregung Ihre Grabstätte bestimmen und die Organisation der Trauerfeier nach Ihren Wünschen planen.

Der Testamentstext

Ein Testament könnte z.B. wie folgt aussehen und muss handschriftlich erstellt sein:

Ich, der unterzeichnete Hans Mustermann, geb. 01.04.1935, wohnhaft Bahnhofstrasse 10000, 1000 Musterstadt, verfüge letztwillig folgendes:

Alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen hebe ich hiermit vollständig auf.

Ich setze die folgenden Personen als Erben meines Nachlasses ein:

- a) Mein Patenkind, Peter Mustermann, geb. 30.12.1969, Bahnhofstrasse 10000, 1000 Musterstadt,
- b) Meine Nichte Susanne Beispiel-Mustermann, geb. 12.07.1968, Bahnhofstrasse 10000, 1000 Musterstadt,
je zu gleichen Teilen.

Sollte Susanne Beispiel-Mustermann vor mir verstorben sein, treten ihre Nachkommen an ihre Stelle, in allen Graden nach Stämmen. Sollte sie ohne Nachkommen vorverstorben sein, tritt ihr Ehemann Rudolf Beispiel an ihre Stelle.

Aus meinem Nachlass sind folgende Vermächtnisse auszurichten:

- a) An meinen Wanderkameraden Walter Mustermüller, Bahnhofstrasse 10000, 1000 Musterstadt: Meinen
- b) An die Gemeinnützige Muster-Institution, (z.B. EGVPfalz, Stauferstr. 28a, 67304 Eisenberg) € 10.000.— (Euro zehntausend).

Als Testamentsvollstrecker ernenne ich Emma Mustermeier, geb. 1.1.1961, Bahnhofstrasse 10000, 1000 *Musterstadt*. Sollte Emma Mustermeier verstorben sein, oder das Amt ablehnen, ernenne ich Notar XY zum Testamentsvollstrecker.

(Tag, Monat, Jahr)

Hans Muster

(Unterschrift)

Weitere Informationen:

Bitte wenden Sie sich an.

Ev. Gemeinschaftsverband Pfalz e.V.

Stauferstr. 28a

67304 Eisenberg

Tel. 06354/5029

Email: gf@egvpfalz.de

